

Statuten

Ausgabe 1, vom 24. März 2024

Tupfenschecken-Kaninchen Schweiz



Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der Schweizerische Schweizerschecken-Klub (Gründung 7.5.1911) und der Schweizerische Tschechen- und Zwerg- Schecken Züchterklub (Gründung 31.1.1988) vereinigen sich unter dem Namen «Tupfenschecken-Kaninchen Schweiz».

Unter diesem Namen besteht in der Schweiz eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Züchtern der Schweizerschecken-, der Tschechischen Schecken- sowie der Zwerg-Schecken- Kaninchen im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Tupfenschecken-Kaninchen Schweiz (*fortan als «Klub» bezeichnet*) ist dem Verband Rassekaninchen Schweiz angeschlossen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Klub stellt sich zur Aufgabe, die Zucht und Haltung von Tupfenschecken-Kaninchen (speziell Schweizer-, Tschechische- und Zwerg-Schecken-Kaninchen) in der Schweiz zu erhalten und zu fördern. Die Ziele des Klubs werden erreicht durch:

- Kameradschaftliche Zusammenarbeit im Klub.
- Nachwuchsförderung und Betreuung von Neuzüchtern und Haltern der, in unserem Klub vertretenen, Kaninchenrassen.
- Mitteilungen von Erfahrungen in Zucht, Zuchtauswahl und Haltung, sowie Bekanntmachung von Klubanlässen wie Ausstellungen, Züchterbesuche, Versammlungen usw. in geeigneten Medien.
- Beteiligung an den von der Generalversammlung bestimmten Anlässen wie Versammlungen, Züchterbesuchen und Klubschauen.
- Die Durchführung einer jährlichen Klubschau (Schweizermeisterschaft) muss immer angestrebt werden.

Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Mitglied des Klubs können alle unbescholtenen Personen werden, welche das 7. Altersjahr vollendet haben. Der Klub besteht aus Jugend-, Aktiv-, Passiv- und Ehren-Mitgliedern. Die Jugendmitgliedschaft dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahr und ist beitragsfrei.

Es ist möglich, Mitglied im Klub zu sein, ohne Mitglied im Verband Rassekaninchen Schweiz zu sein (Passivmitglied).

Personen, die dem Klub beizutreten begehren, haben sich schriftlich beim Präsidenten anzumelden.

Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme bis zur nächsten Klubversammlung.

Es wird erwartet, dass die Beitrittsinteressierten an der Versammlung, an der über ihren Eintritt entschieden wird, anwesend sind. Im Verhinderungsfall haben sie sich beim Präsidenten zu entschuldigen. Ist der Beitrittsinteressierte nicht anwesend und hat sich auch nicht entschuldigt, so ist auf das Aufnahmegesuch nicht einzutreten.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Neumitglieder haben nach erfolgter Aufnahme den Mitgliederbeitrag für das laufende Rechnungsjahr sofort zu bezahlen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Klub kann auf die Generalversammlung erfolgen und ist dem Klubpräsidenten schriftlich mitzuteilen. Das austretende Mitglied ist für das Austrittsjahr noch beitragspflichtig.

Mitglieder, welche ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, die Interessen und Beschlüsse des Klubs missachten oder sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung vom Klub ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet haben, werden an der darauffolgenden Generalversammlung vom Klub ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte am Klubvermögen.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

An der Generalversammlung können verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ebenso kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes abtretende, besonders verdiente Klubpräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenpräsidenten haben an Vorstandssitzungen nur beratende Funktion und verfügen über kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht des Klubteils enthoben und genießen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Verbandsbeiträge bleiben weiterhin geschuldet.

Art. 7 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung jedes Jahr festgesetzt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Klub- und dem Verbandsteil. Die Vorstands- und die Ehrenmitglieder sind vom Klubteil befreit.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Juni des laufenden Klubjahres (von GV zu GV) zu entrichten. Neumitglieder haben den Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

Art. 8 Haftung des Klubvermögens

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Vorstand und Arbeitsausschuss

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern, jedoch mindestens immer aus 3 Mitgliedern zusammen (Gemäss ZGB):

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Vizepräsident
5. Sonderfunktion (z.B. Obmann)
6. Sonderfunktion (z.B. Ausstellungsverantwortlicher)
7. Sonderfunktion (z.B. Reglemente und Jahresprogramm)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an das ZGB, an die Statuten und an die Klubbeschlüsse gebunden.

Dem Vorstand obliegen alle administrativen Aufgaben, sowie sämtliche Angelegenheiten des Klubs zu besorgen und den Klub nach Aussen und Innen zu vertreten. Er sorgt für die statutengerechte Einberufung der Generalversammlung.

Er bereitet die Generalversammlung vor und stellt die Traktandenliste zusammen, diese ist den Mitgliedern 3 Wochen vor dem Anlass zuzustellen.

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenz von CHF 1000.- pro Kalenderjahr. Rechtsverbindliche Unterschrift führen im Allgemeinen der Präsident und / oder der Aktuar. Im Rechnungswesen führen die rechtsverbindliche Unterschrift der Präsident und / oder der Kassier.

Zur Bewältigung anfallender Geschäfte und Aufgaben, kann der Vorstand weitere Helfer beiziehen und ad-hoc-Kommissionen einsetzen.

Die Majorität der Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Grundsätzlich arbeiten der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die Kommissionen ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss separatem, von der Generalversammlung genehmigtem, Reglement für allgemeine finanzielle Aufwendungen entschädigt ebenso für die Vertretung des Klubs an Delegiertenversammlungen oder sonstigen speziellen Versammlungen.

Der Präsident

vertritt den Klub nach Innen und nach Aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen und überwacht die gefassten Beschlüsse. Er verfasst einen schriftlichen Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung.

Der Vizepräsident

vertritt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen bei deren Abwesenheit.

Der Aktuar

besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt Protokoll über jede Sitzung und Versammlung. Er führt die Mitglieder- und Ausstellungsstatistik.

Der Kassier

ist Rechnungsführer des Klubs. Er ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten. Der Jahresabschluss erfolgt auf das Jahresende und ist mit allen Rechnungsbelegen zur Rechnungsprüfung den Revisoren vorzulegen. Der Präsident ist befugt jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu verlangen.

Der Obmann

vertritt die Interessen des Klubs gegenüber der fachtechnischen Kommission in Standardfragen. Er ist verantwortlich für das Ausstellungswesen. Er verfasst einen Jahresbericht zu Handen der Generalversammlung.

Organisation und Kompetenzen

Art. 11 Rechnungswesen

Die Generalversammlung wählt 2 Mitglieder und 1 Suppleant, welche als Revisoren die Jahresrechnung, das Vermögen an Barschaft, Werttiteln, Mobiliar und anderen Wertsachen revidieren. Über Wahrnehmungen haben sie zu Händen der Generalversammlung schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Versammlungen

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Bestimmung des jeweiligen Ortes und des Datums ist Sache des Vorstandes.

Folgende Traktanden müssen zur Behandlung gelangen:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll
- Jahresbericht
 - a) des Präsidenten
 - b) des Obmann
- Jahresrechnung und Revisorenberichte
- Mutationen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Budget
- Wahlen
 - in den geraden Jahren
 - a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Sonderfunktion 1 (z.B. Obmann)
 - d) Sonderfunktion 3
 - in den ungeraden Jahren
 - a) Vizepräsident
 - b) Kassier
 - c) Sonderfunktion 2
 - d) Revisoren
- Ehrungen
- Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Preisverteilung
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dieselbe verlangen.

Herbst- und andere Klubversammlungen sind nicht zwingend notwendig.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 15. Januar schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Alle Mitglieder sind Stimmberechtigt. Alle Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr und nachher das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden.

Die Zeit und der Ort der Versammlungen und der Sitzungen des Vorstandes hat der Präsident mindestens 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Art. 13 Protokoll

An allen Klubversammlungen und Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Über den Genehmigungsmodus entscheidet die Generalversammlung.

Das an der Vorstandssitzung erstellte Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.

Ausstellungen

Art. 14 Klubausstellung – Schweizermeisterschaft

Ausstellungsberechtigt sind alle Ehren-, Aktiv- und Jugendmitglieder welche auch Mitglied im Verband Rassekaninchen Schweiz sind. Es gilt das Ausstellungsreglement des Verbandes.

Weitere Details sind in einem Klub- Ausstellungsreglement geregelt, welches von der Generalversammlung genehmigt wird.

Was nicht in diesen Reglementen geregelt ist, wird vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.

Datenschutz

Art. 15 Verantwortlichkeit

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verantwortlich.

Art. 16 Auskunftspflicht

Der Vorstand muss jederzeit über die Bearbeitung und die Verwendung der Mitgliederdaten Auskunft geben können.

Bestimmungen

Art. 17 Änderungen der Statuten / Aufnahme weiterer Klubs

Über Änderungen dieser Statuten oder die Aufnahme weiterer Tupfenschecken-Kaninchen Klubs entscheidet die Generalversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge auf Änderung der Statuten oder kollektiver Aufnahme müssen schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Art. 18 Auflösung des Klubs

Eine Auflösung muss möglichst vermieden werden. Sie kann nur erfolgen, wenn ein Weiterbestand des Klubs unmöglich ist und wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der, an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, zustimmen. Bei einer Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögen durch die aktiven Mitglieder, spätestens 5 Jahre nach der Auflösung und nach bezahlen aller Rechnungen und Verpflichtungen, an Rassekaninchen Schweiz zu überweisen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Wo die männliche Schreibform verwendet wird, gilt sinngemäss auch die weibliche Form. Die Statuten werden nur in der deutschen Sprache verfasst. Die vorliegenden Statuten sind an den Generalversammlungen vom 25. Februar 2024 (*Schweizerischer Tschechen- und Zwerg- Schecken Züchterklub*) und 24. März 2024 (*Schweizerischer Schweizerschecken-Klub*) vorgelegt und genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

**Schweizerischer
Schweizerschecken - Klub:**

Reiden, 24. März 2024

Der Ehrenpräsident / Präsident:



Hans Berchtold

Der Aktuar:



Pius Glutz

**CH- Tschechen- und Zwerg-
Schecken- Züchterklub**

Härkingen, 25. Februar 2024

Der Ehrenpräsident:



Gottlieb Marti

Der Aktuar:



Thomas Peier